**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein

**Band:** 30 (1879)

Rubrik: Mittheilungen

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 17.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

#### Mittheilungen.

# Die Beaufschtigung der Privatwaldungen im Kanton Zürich.

Durch den Beschluß des Bundesrathes vom 26. Januar 1877 wurde vom Kanton Zürich ein Theil des oberen Tößthales und die hohe Rhone demjenigen Gebiete zugetheilt, in dem der Bund die Ober-Aussicht über die Forstpolizei auszuüben hat. Diese beiden Gebiete haben zusammen einen Flächeninhalt von 6521 Ha. und es liegen in denselben 88,39 Ha. Staats-, 141,29 Ha. Gemeinds- und 3075,48 Ha. Privatwaldungen, die bewaldete Fläche bildet demnach 51% des Gesammtareals und die Privatwaldungen 90% des Waldareals.

Durch diese Einverleibung eines Theils des Kantons Zürich in das eidgenössische Aufsichtsgebiet, war der Regierungsrath veranlaßt, eine Bollziehungsverordnung zum eidgenöss. Forstgesetz zu erlassen, es lag daher die Frage nahe, ob nicht — gestütt auf folgende Bestimmung des § 1 bes kantonalen Forstgesetzes:

"Die Privatwaldungen unterliegen der Aufsicht des Staates insoweit, als es die Sicherung der übrigen Waldungen oder Rücksichten der Gesmeingefährlichkeit nöthig machen"

auch andere außerhalb des eidgenösse. Aussichtsgebietes liegende Privatswaldungen in die Verordnung eingeschlossen werden sollen. Die Forstsbeamtung beantwortete diese Frage mit ja und legte dem Regierungsrath den Entwurf zu einer Verordnung vor, in dem neben dem eidgenösse, ein kantonales Aussichtsgebiet, bestehend aus den übrigen Privatwaldungen an der Hörnlis und Allmannkette und densenigen am Albis gebildet wurde. Begründet wurde dieser Vorschlag durch Darlegung der Thatsache, daß die Privatsorstwirthschaft in den zulest bezeichneten Gebieten ebensoviel zu wünschen übrig lasse und daß eine länger dauernde Vernachlässigung derselben eben so böse Folgen habe, wie im eidgenösse. Gebiet, die Vorausssetzung der "Gemeingefährlichkeit" also auch hier zutresse.

In dem so gebildeten kantonalen Aussichtsgebiet liegen 6230 Ha. Waldungen, wovon 226 Ha. dem Staat, 1450 Ha. den Gemeinden und Genossenschaften gehören und 4554 Ha. in den Händen von Privaten sind. Die Waldungen bilden daher hier 30% des Gesammtareals und die Privatwaldungen 73% der ganzen Waldsläche.

Für die Privatwaldungen, in denen die Voraussetzung des § 1 des kantonalen Forstgesetzes zutreffen, gebietet Letteres die ungesäumte Auf-

forstung aller kulturfähigen Blößen und ungenügend besamten Schläge und die Entwässerung nasser Stellen, verbietet die Anlegung von Kahlschlägen, wo durch dieselben die Erhaltung des Bodens gefährdet oder klimatische Nachtheile herbeigeführt würden und das Stockroden an steilen Hängen und in besamten Schlägen und ordnet die Holzsfällungs und Absuhrzeit, sowie die Maßregeln gegen Feuer und Insektensschaden. Endlich stellt es die Wahl von Förstern den Privatwaldbesitzern in dem Sinne anheim, daß sich die Minderheit sügen muß, wenn die Besitzer, welche die größte Hälfte des Besitzes repräsentiren, dieselbe besichließen.

Mit Ausnahme der Bestimmungen betreffend die Servituten, die für den Kanton Zürich gegenstandslos sind, enthält daher das kantonale Forstgesetz mindestens eben so weit gehende Forderungen als das eidgenösschald man von denjenigen absieht, welche nur die Schutzwaldungen bestreffen, es bot daher die Erlassung einer gemeinsamen Verordnung für das eidgenöss. und kantonale Aussichtsgebiet keine Schwierigkeiten.

Die Verordnung wurde am 13. Februar 1877 vom Regierungsrath erlassen und am 30. Mai vom Bundesrath genehmigt.

Von der Ansicht ausgehend, daß zur Vollziehung der Verordnung auch Organe nothwendig seien und dem Regierungsrath das Recht zustehe, solche zu schaffen, obschon sie weder im eidgenösse. noch im kantonalen Forstgesetz ausdrücklich vorgesehen sind, wurde in die Verordnung die Bestimmung aufgenommen, daß sich die Privatwaldbesitzer gemeindeweise zu Privatwaldforporationen zu vereinigen, sich Statuten zu geben und Vorsteherschaften und Förster zu wählen haben. Für größere korporative Leistungen wurden Staatsbeiträge in Aussicht gestellt. Der Verordnung wurden Musterstatuten beigegeben, die neben den gewöhnlichen statutarischen Bestimmungen einige Vorschläge zur Ordnung der Hiedsführung durch die Genossenschaften enthielten.

Acht Korporationen konstituirten sich, die Privatwaldbesitzer der übrigen 11 Gemeinden des Aufsichtsgebietes dagegen schlossen sich einer von Turbenthal ausgehenden Agitation gegen die Verordnung an und gelangten an den Kantonsrath mit dem Gesuch um Ausshedung derselben. Beanstandet wurde neben der Anstellung von Vorstehern und Förstern und den daherigen Kosten, die Beschränkung des freien Verfügungsrechtes über den Waldboden und seine Erzeugnisse. Der Staatsforstbeamte eines Nachbarkantons, der von den Unzufriedenen um ein Gutachten angegangen wurde, suchte nachzuweisen, daß die Voraussetzung der Gemeingefährlichkeit in den in Frage liegenden Gegenden nicht zutresse, das Gesuch also ges

rechtfertigt sei und eine Kommission des Kantonsrathes stellte — ohne dem Resgierungsrath die Kompetenz zur Erlassung der Verordnung zu bestreiten — den Antrag, die Verordnung sei auszuheben und der Regierungsrath einzuladen, mit möglichster Beförderung eine partielle Revision des Forstsgeses einzuleiten und zwar in dem Sinne, daß der Vildung von Privatswaldgenossenschaften durch Zusicherung von Staatsbeiträgen Vorschub gesleistet und die Kodung von Privatwaldungen im ganzen Kanton versboten werde.

Der Regierungsrath, der den Zeitvunkt zu einer Revision des Forstzgesess nicht für geeignet hielt, stellte diesem Antrage den Antrag auf Aufrechterhaltung der Verordnung gegenüber, eventuel proponirte er eine Abänderung der Verordnung in dem Sinne, daß auf die Vollziehung der Bestimmungen betreffend die zwangsweise Vildung von Genossenschaften und die Wahl von Vorsteherschaften und Förstern sowie auf die Regulizung der Holznuhungen und Nebennuhungen, soweit diese Verhältnisse nicht durch die §§ 16 und 30 des Forstgesesses ausdrücklich geordnet seien, verzichtet werde.

Die Kommission schloß sich dem eventuellen Antrage des Regierungs= rathes an und der Kantonsrath genehmigte denselben ohne Diskuston.

In Folge dessen erließ der Regierungsrath am 26. April 1879 eine neue Vollziehungsverordnung zum eidgenösst, und kantonalen Forstsgeset, welche der Bundesrath am 13. Mai genehmigte. Dieselbe enthält sämmtliche Art. des eidgenösst, und kantonalen Forstgesetst, welche sich auf die Privatwaldungen beziehen, und verordnet betressend die Vollziehung derselben folgendes:

- § 1. Der Aufsicht des Staates sind im Sinne der genannten Gesetze alle Privatwaldungen des Kantons unterstellt, durch deren sorglose Behandlung andere Waldungen gefährdet, die Abschwemmung und Absrutschung oder Verödung des Bodens begünstigt, Bachs und Flußbette oder der Wasserstand derselben in nachtheiliger Weise verändert oder uns günstige klimatische Einslüsse herbeigeführt werden könnten.
- § 2. Ergeben sich bei der Ausführung der Verordnung zwischen den Forstbeamten, Gemeinderäthen und Waldbesitzern über deren Anwendsbarkeit verschiedene Ansichten, so steht der Entscheid, unter Vorbehalt der Berufung an den Regierungsrath, der Direktion des Innern zu.

Die Oberbehörden werden sich für Ausübung der Aufsicht aussprechen, wenn die fraglichen Waldungen im Innern größerer Waldsomplexe, oder an Hängen, deren Neigung mehr als 20° beträgt, oder auf magerem Boden, oder an Flüssen und Bächen, oder auf exponirten Höhen liegen.

- § 3. In das der eidgenössischen Oberaufsicht über die Forstpolizei zu unterstellende Gebiet fallen laut Lebereinkommen zwischen dem Bundesrath und dem Regierungsrath vom 26. Jenner 1877:
  - a) das vom Steinebach, der Straße I. Klasse von Wyla über Bauma, Fischenthal und Wald nach Utnach und der Grenze zwischen den Kantonen St. Gallen und Zürich eingeschlossene Gebiet der Gemeinden Wyla, Sternenberg, Bauma, Fischenthal und Wald;
  - b) die Hohe=Rhone oder das links der Sihl gelegene Gebiet der Gemeinde Hütten.
- § 4. Die Vollziehung der gesetzlichen Bestimmungen liegt unter der Oberaufsicht der Direktion des Innern, den Gemeindräthen in Versbindung mit den Staatsforstbeamten ob.
- § 5. Die Gemeindräthe überwachen die Bewirthschaftung der Privatswaldungen, und verhindern alle Handlungen, welche vorstehender Versordnung zuwiderlaufen; sie machen dem Kreisforstmeister von allen gesetswidrigen Vorgängen Anzeige und begleiten denselben auf seinen Waldsbegängen; sie bringen dessen Anordnungen den einzelnen Waldbesitzern zur Kenntniß, fordern dieselben zur Ausführung der angeordneten Arbeiten auf und kontroliren deren Vollzug.

Diese Verrichtungen können im Einverständniß mit der Direktion des Innern den Zivilvorsteherschaften übertragen werden. Wo Privatswaldgenossenschaften gebildet und Vorsteherschaften gewählt werden, übersnehmen letztere die Aufgabe der Gemeindräthe.

Zu den Waldbegängen der Forstbeamten sind die Waldbesitzer, bes sonders diesenigen, welche voraussichtlich größere Arbeiten auszuführen oder besondere Wünsche geltend zu machen haben, durch den Gemeindrath einzuladen.

Wo Förster angestellt sind, haben auch diese den Waldbegängen beisuwohnen. Dieselben sind verpflichtet, einen Försterunterrichtskurs mitzusmachen (§ 20 des F.-G. und Programm für die Einrichtung der Försterunterrichtskurse vom 26. März 1862).

Die Gemeindräthe können unter eigener Verantwortlichkeit die spezielle Aufsicht über die Bewirthschaftung der Privatwaldungen den Privatsörstern übertragen.

§ 6. Die Staatsforstbeamten besuchen die in § 1 bezeichneten Privat- waldungen nach Anleitung von § 40 des F.-G., ordnen die erforderlichen Forstverbesserungsarbeiten an, belehren ihre Begleiter über die Ausführung derselben, führen die Kontrole über die Vollziehung der Gesetze und Ver- ordnungen, sowie der von ihnen selbst getroffenen Anordnungen und

sammeln das Material zur Berichterstattung über die Benutzung und Bewirthschaftung der Waldungen. Die daherigen Kosten trägt der Staat.

§ 7. Wenn die Bestzer der Privatwaldungen einer Gemeinde oder eines oder mehrerer zusammenhängender Waldkomplexe zu einer Genossensschaft zusammentreten und eine Vorsteherschaft wählen, oder einen Förster anstellen, oder ohne dieses weitergehende, dem Forstgesetze entsprechende Anordnungen treffen und mit Erfolg gemeinschaftlich ausführen, so unterstützt der Regierungsrath dieselben durch Beiträge.

Bu diesem Zwecke, ganz besondere zu Beiträgen an die Besoldung der Förster, an die Kosten für die Anlegung und Unterhaltung von Pflanzgärten und für gemeinschaftlich ausgeführte Entwässerungen und Straßenbauten, für die Zusammenlegung der Privatwälder zu gemeinschaftlich zu bewirthschaftenden Genossenschaftswaldungen, oder für zweckmäßige Arrondirung der Parzellen wird ein jährlicher Kredit von mindestens 5000 Fr. ausgesetzt.

- § 8. Für die Bestrafung der Gesetzesübertretungen, Entwendungen und andern Vergehen, sowie für das Versahren der Förster bei Forstfreveln sind die §§ 89 bis 109 des kantonalen, beziehungsweise der Art. 27, Ziffer 2, 4, 8 und 9 des eidgenössischen Forstgesetzes maßgebend. Für Schutzwaldungen gelten auch Ziffer 6 und 7 des zuletz zitirten Artikels.
- § 9. Durch diese Vollziehungsverordnung wird diesenige vom 13. Februar 1877 aufgehoben.
  - \$ 10. Diese Berordnung tritt fosort in Rraft.

Der ursprünglichen Verordnung gegenüber gewährt die neue den Vortheil, daß sie die Beaussichtigung der Privatsorstwirthschaft durch den Staat allerwärts möglich macht, wo sie im Sinne des § 1 des Forstzgesess nothwendig und zulässig erscheint, dagegen den großen Nachtheil, daß die Vildung von Korporationen und die Anstellung von Förstern der Einsicht und dem guten Willen der den größeren Theil des Waldzbesitzes repräsentirenden Grundeigenthümer einer Gemeinde oder eines größeren Waldsomplexes anheim gestellt ist.

Die Zukunft wird zeigen, ob es möglich sei, die gesetlichen Bestimmungen mit den in der Verordnung bezeichneten Organen zu vollziehen oder nicht. Die Forstbeamtung wird sich Mühe geben, den Zweck möglichst vollskändig zu erreichen und hofft, daß es den einsichtigen Privatswaldbesitzern bald gelingen werde, Mehrheitsbeschlüsse zur Anstellung von Förstern zu Stande zu bringen. Diese Hoffnung dürfte sich um so eher erfüllen, weil in vielen Gegenden des Kantons die Privatwaldungen schon bisher durch die Gemeindss und Genossenschaftss oder besondere

Förster überwacht wurden, den Gemeindräthen, denen nunmehr die Vollziehung der Verordnung überbunden ist, viel daran gelegen sein muß, Hülfsorgane zu erhalten und die in Aussicht gestellten Staatsbeiträge an die Försterbesoldungen auch nicht ganz wirkungslos bleiben werden. Die Bildung von eigentlichen Privatwaldkorporationen mit getheiltem oder zusammengelegtem Besitz wird dagegen keine raschen Fortschritte machen.

Landolt.

Ranton St. Gallen. In einer 28 Seiten umfassenden Drucksschrift, betitelt: "Die Nutnie fung der Genossenschaftsgüter im Kanton St. Gallen: Wälder, Alpen und Allmenden, in früherer Zeit und jetzt", beschreibt Herr Kantonsoberförster Wild die diesfälligen Verhältnisse. Unter Verweisung auf das Schriftchen selbst heben wir aus demselben Folgendes hervor:

Der Kanton St. Gallen zählt nahezu 200 öffentliche Genossenschaften, welche mehr oder weniger Genossenschaftsgüter in Wäldern, Weiden und Pflanzländern besitzen. Unter diesen Genossenschaften befinden sich eine politische (Einwohner») Gemeinde und 83 Ortsgemeinden, die übrigen bestehen aus Schul» und Kirchgemeinden, Klöstern und einer großen Zahl örtlicher Korporationen. 91 Einwohnergemeinden und 45 Ortsgemeinden besitzen weder Genossenschaftswälder noch Alpen. Die letzteren Gemeinden liegen zum größeren Theil im nördlichen und westlichen Theil des Kantons, sie haben ihre Genossenschaftsgüter im Ansange dieses Jahrhunderts zum Theil vertheilt, zum Theil verkauft.

Die Einwohnergemeinden sind zur Zeit der Helvetik aus den Ortssgemeinden hervorgegangen, die letzteren haben aber das Genossenschaftsvermögen und damit auch die Pflicht der Armenunterstützung, theilweise auch diesenige der Unterhaltung öffentlicher Gebäude, Straßen, Brücken, Brunnen zc. für sich behalten. Die örtlichen Korporationen stehen gleich den Ortsgemeinden unter staatlicher Aufsicht und Kontrolle; sie sind in der Regel Theile von Ortsgemeinden mit getrenntem Genossengut und getrennten öffentlichen Pflichten. Neben diesen bestehen noch eine Anzahl Korporationen, die aus "Urgeschlechten" zusammengesetzt sind und oft "wunderliche" reglementarische Bestimmungen haben.

Bis zum 17. Jahrhundert war das Recht der Nutnießung der Genossenwälder und Alpen ein dingliches, es ruhte auf den Hofstätten und Liegenschaften; das gleiche Verhältniß bestund mit Rücksicht auf die Tragung der öffentlichen Lasten. Allmälig erlitt dieses Verhältniß eine

Umgestaltung, das persönliche Recht trat immer mehr in den Vordersgrund und verdrängte das dingliche. Schon im Anfang dieses Jahrshunderts berechtigte der Besitz von Haus und Hof nicht mehr zur Nutznießung; Nutznießer waren nur diesenigen, welche durch Geburt oder Einkauf das Bürgerrecht besaßen. Die Nutznießung selbst war verschieden geregelt und die Gleichberechtigung bestund nicht überall, namentlich nicht rücksichtlich der Alpen. An den meisten Orten war die Nutzungsberechtigung an die Führung einer eigenen Haushaltung mit eigenem Feuer und Licht gebunden.

Bannwaldungen wurden erst im Lauf des vorigen Jahrhunderts gebildet. Der Freischlag wurde im Jahr 1838 gesetzlich untersagt, von da an mußten alle Holzabgaben aus Genossenwaldungen durch Bannwarte vollzogen werden. In der Benutung der Alpen fand der Grundsatz der Gleichberechtigung viel später allgemein Geltung als bei Benutung der Wälder.

Am 8. Oktober 1875 erließ der Regierungsrath im Auftrage des Großen Rathes eine Verordnung betreffend die Aufstellung von Genoffenschaftsreglementen, die mit den bisherigen Unbilden aufräumte und manchen Fortschritt im Haushalt der Genoffenschaften anbahnte. Nach dieser Versordnung müssen die Reglemente die Nutungsweise und die Verwaltung der Waldungen und Allmenden ordnen und die Erstellung von Privatzgebäuden und das Pflanzen von Bäumen als Privateigenthum auf den Allmenden verbieten. Das Verbot des Verkaufs von Nutungen darf nicht mehr in die Reglemente aufgenommen werden, ebenso ist die Aussschließung der Fremden und Niedergelassenen von den Arbeiten in Wäldern und Pflanztheilen unzuläßig.

Unter den Nugnießern muß Gleichberechtigung an der Nugung bestehen und jede Genossenschaft ist pflichtig, eine jährliche Leistung für öffentliche Zwecke auszusehen und zwar nach dem Grundsaße, vorab die öffentlichen und erst nachher die persönlichen Interessen zu berücksichtigen.

In vielen, besonders in gewerbreichen Gegenden werden die Erträgnisse der Gemeindegüter ganz oder doch zum größten Theil für öffentliche Zwecke verwendet; daneben gibt es aber leider auch noch Genossenschaften, deren Theilhaber das Genossenvermögen als eine Art Ernährungs- oder Pensions- fond zu betrachten gewohnt sind.

Nachdem der Verfasser den Gegensatz zwischen der Entwicklung der letzteren und ersteren Gemeinden beschrieben hat, schließt er mit folgenden Worten:

"Glücklich jene Genossenschaften, die in richtiger würdiger Weise die "Erträgnisse ihres Genossenvermögens bleibenden, gemeinschaftlichen "Zwecken und wohlthuenden Unterstützungen widmen; unglücklich aber "diesenigen, welche ihr Genossenvermögen als allgemeine Ernährungsanstalt "der Bürger betrachten, in Folge dessen sich die letzteren von Jugend auf "daran gewöhnen, im Stolze auf das Bürgerrecht sich auf den Genossen» "nutzen zu stützen, um von demselben abhängig zu sein und zu bleiben."

Aus dem Verwaltungsbericht des Departements der Forsten und Domänen des Kantons Bern für das Jahr 1878.

Durch Beschluß vom 17. Sept. 1878 wurden im Einverständniß mit dem Bundesrathe alle Waldungen der Amtsbezirke Oberhasle, Interslaken, Frutigen, Saanen, Obers und Nieder-Simmenthal, Thun, Seftigen, Schwarzenburg, Signau, Trachselwald und Konolfingen, mit Ausnahme der in den Gemeinden der Vorberge liegenden, als Schupwaldungen bezeichnet.

Bannwartenkurse wurden drei abgehalten, die Zahl der Theilnehmer betrug 41.

Angekauft wurden 103,82 Ha. Boden um Fr. 66,979, über dieses wurden Fr. 60,620 für den Loskauf von Servituten verausgabt. Berstauft wurden 6,53 Ha. um Fr. 18,244.

Geschlagen wurden 55,866 Festmeter, wovon 44,857 auf die Hauptsund 11,009 auf die Zwischennutzung fallen. 5106 Festmeter Mehrertrag gegenüber dem durch den Wirthschaftsplan sestgesetzten Etat wurden auf Rechnung des Jahres 1879 übertragen. Die Durchforstungen betragen ca. 27% der Hauptnutzung. Vom Gesammtertrag bestehen 67% aus Brennholz und 33% aus Sag-, Bau- und Nutholz.

Die durchschnittlichen Holzpreise betrugen Fr. 10. 97 per Festmeter Brennholz und Fr. 20. 76 per Festmeter Bauholz, im Durchschnitt aller Sortimente Fr. 14. 20. Gegenüber dem Vorjahr sind die Brennholzpreise um ca. 8 und die Bauholzpreise um ca. 6 ½, im Durchschnitt um 7 % gesunken. Am höchsten waren die Preise im Jahr 1876 mit Fr. 14. 25 pr. Festmeter Brennholz und Fr. 23. 74 per Festmeter Bauholz.

Aufgeforstet wurden 114,21 Ha., wovon 45,70 Ha. ehmaliges Weidsund Moosland. Verwendet wurden: 337 Kilgr. Samen (meist Weißstannen) und 746,253 Pflanzen mit einem Kostenauswand von Fr. 20,800. 30. Die Kosten betragen pr. Heftar im Durchschnitt Fr. 181. 24.

In den Pflanzgärten, mit einem Flächeninhalt von ca. 34 Ha., wurden 1692 Kilgr. Samen gefäet und 1,766,840 Pflanzen versetzt, die Kosten hiefür betrugen Fr. 13,892. 21. Die selbst verwendeten und verkauften Pflanzen hatten einen Werth von Fr. 16,678. 45.

Für den Unterhalt der Straßen wurden ausgegeben Fr. 6,104. 16, und die Neuanlagen kosteten Fr. 23,140. 79.

Frost, Schnee, Sturme und Insesten haben keinen erheblichen Schaden angerichtet.

Der Reinertrag der Staatswaldungen beträgt Fr. 404,761. 34. Im Detail stellen sich die Einnahmen und Ausgaben wie folgt:

#### I. Einnahmen.

A. Haupt- und Zwischennugungen.

a) Verkäufe.		8	5				
				Fr.	Rp.	Fr.	Np.
Ertrag an Brennholz . 32,	639	Fest	meter	360,841.	20		
Ertrag an Bauholz 16,	047		"	335,756.	. 78		
,					8	696,597.	98
b) Lieferungen an Be- rechtigte und Arme.						, c	
Brennholz 2,	045	,	11	20,996.	25		
Bauholz	29		"	474.	35		
50,	760	Festr	neter.			21,470.	60
B. Rebennugungen.							
1. Erlös von Lohrinde				761.	65		
2. Stocklosungen				3,707.	40		
3. Waldsame und Pflänzl				9,681.	54		
4. Grubenlosungen, Torf					65		
5. Weid= und Lehenzinse					78		
					-	41,864.	02
C. Steigerungevorbehäl	te u	nb	Ver	spätung	8=	٥	
zinse						24,888.	11
		(8)	lefam	mteinnahm	ien	784,820.	71

#### II. Ausgaben.

## A. Kosten der Forstverwaltung.

Besoldungen der Kreisoberförster, Unterförster, Brigadiers-forestiers u. Forstamtsgehülfen, sowie Büreaus und Reisekosten derselben (zur Hälfte) Fr. 43,510. 34 Uebertrag Fr. 43,510. 34

Fr.	Rp.	Fr.	Mp.	Fr.	Rp.
Uebertrag		43,510.	34		
B. Wirthschaftskosten.	4 10				
1. Waldfulturen 22,166					
2. Weganlagen 29,244					
3. Hutlöhne 44,235				e 17	
4. Rüftlöhne und Stods	PT P				
löhne 135,224.	75				
5. Marchungen u. Ver-	4.4				
messungen 3,148.	14				
6. Steigerungs und Ver-	00				
faufskosten 9,071	28			,	
7. Sconti für Baarzah-	. 00				
lungen 1,017					
8. Rechtskosten 1,403.	30				
		245,510.	89		
C. Beschwerden.					
1. Lieferungen an Be-	<b>.</b> .				
rechtigte und Arme 21,326.				•	
2. Staatssteuern 32,225.					
3. Gemeindesteuern . 36,755.	36				
	, ,	90,307.	59		
D. Verlust auf Brenn= und B	a u=				
holz, Rückvergütungen		730.	55		
Summa der Einnahmen				784,820.	71
Summa der Ausgaben .				380,059.	37
Reinertrag der Staatsforstverwaltung				404,761.	
Gegenüber dem Büdget ein Ausfall vo	n.	4.	7.1	111,438.	66
Auf den 1. Jenner 1879 stell					
Rapitalschapung ber Staatswaldungen	127		TO 100 00000	10 <sup>4</sup> 0.	
werth von Fr. 16,292,168.					
Während der Jahre 1877 und 1	878	and über 2	25 @	Gemeinds= 1	und
Korporationswaldungen mit einem Fl	ächeni	nhalt von	399	4 Ha. Wit	rth=
CY (12 (11) C 11 1 C 00		A C	Y	( () . 1	_

Korporationswaldungen mit einem Flächeninhalt von 3994 Ha. Wirthschaftspläne angefertigt worden. Von der Gesammtsläche der Gemeindeund Korporationswaldungen sind zwei Drittheile wirthschaftlich eingerichtet ober in Arbeit.

Mit staatlicher Bewilligung wurden 42,06 Ha. Waldboden gereutet und zwar 39,27 Ha. gegen andere Anpflanzungen und 2,79 Ha. gegen

Bezahlung einer Gebühr von Fr. 1,454. 92. Während der letten 10 Jahre hat sich das Areal der Gemeindes und Privatwaldungen um 74,58 Ha. vermindert, dagegen sind während dieser Zeit vom Staate 800 Ha. Weidens und Moosland zur Aufforstung angekauft und 245 Ha. bereits aufgeforstet worden.

An Gemeinden und Privaten wurden Bewilligungen zum Verkauf und zur Ausfuhr ertheilt für 94,462 Festmeter, wovon 73,772 Festm. Sag-, Bau- und Nutholz und 20,690 Festmeter Brennholz.

Die Zahl der Forstpolizeistraffälle beträgt 4,097 und die gesprochenen Bußen erreichen die Summe von Fr. 21,314. 75, wovon Fr. 13,161. 16 dem Staate zufallen. Dem Vorjahr gegenüber ergiebt sich eine Versmehrung von 13%.

Herbstjagdpatente wurden 802 ausgegeben, die Einnahme betrug Fr. 41,387. 70. Davon wurden an die Gemeinden Fr. 7,930. 30 abgegeben und Fr. 5,694. 55 für Aussicht ausbezahlt, der Reinertrag beträgt somit Fr. 27,762. 85. Die Wildhüter für zwei Freiberge beziehen eine Besoldung von Fr. 4,800. Der vom Bunde in Aussicht gestellte Beitrag an die Kosten der Wildhut ist bisanhin noch nicht gesleistet worden.

Aus dem Jahresbericht des Oberförsters des Kantons St. Gallen für das Jahr 1878.

Die Verhältnisse betreffend die Bewirthschaftung der in andern Kantonen gelegenen St. Gallischen Waldungen und die Handhabung der Forstpolizei in denselben, sind noch nicht geordnet. Die im Kanton Schwyz gelegenen wurden einem dortigen Revier und Förster zugetheilt, die im Kanton Appenzell liegenden stehen noch gänzlich unter den St. Gallischen Forstangestellten.

Im kantonalen Forstpersonal sind keine Beränderungen eingetreten. Der vom 6. Okt. bis 6. Nov. in St. Gallen mit 19 St. Galler und 6 Glarner Zöglingen und 5 Zuhörern abgehaltene Försterkurs wird im Mai in Ragaz fortgesetzt.

Die Kosten für die Forst- und Alpverwaltung betragen Fr. 22,262. 33 und es fallen:

Fr. 14,000. — auf Gehalte, " 4,215. 55 " Reiseentschädigungen, " 1,169. — " Büreaukosten, Fr. 1,413. 98 auf den Kreisförsterkurs,
464. 30 " Verschiedenes.

An die Kosten des Kreisförsterkurses bezahlt der Bund nach Beendigung desselben einen Beitrag von Fr. 1000 nebst den Reiseentschädigungen für die Lehrer.

Am 31. Dez. 1877 waren 7 Forstkreise gebildet, im Jahr 1878 kamen 6 neue dazu. Den Angestellten wird das Zeugniß voller Zusfriedenheit ertheilt.

Im Kanton St. Gallen befinden sich 188 waldbesitzende Gemeinden und Korporation mit einem Waldareal von 20,590 Ha., wovon 693 Ha. in andern Kantonen liegen.

Die Anweisung der Holzschläge und übrigen Nutungen geschieht durch die Bezirksförster zuerst im Wald und dann noch schriftlich. Wo Kreisförster angestellt sind, haben dieselben sämmtliches Holz, das aus den Genossenschaftswäldern bezogen wird, zu messen, kubisch zu berechnen und in die Nutungskontrolle einzutragen.

Genutt wurden im Jahr 1878 54,687 Festmeter, wovon 37,928 Festmeter unter die Genossen vertheilt wurden. In dieser Nutzung sind die Durchforstungserträge inbegriffen. Die Gesuche für außerordentliche Holzschläge wurden mit Ausnahme eines Einzigen abgewiesen.

Die Forstgärten haben einen Flächeninhalt von 16,12 Ha. und es können in denselben per Jahr 1,612,000 verschulte Pflanzen erzogen werden; der jährliche Pflanzenbedarf berechnet sich auf 2,000,000.

Im Jahr 1878 wurden 20,58 Ha. mit 892,176 Pflanzen aufgesforstet, in die Pflanzgärten wurden 334 Kilgr. Samen gesäet.

Für Aufforstungen und Verbauungen wurden vom Bund Beiträge im Betrage von Fr. 4,041. 48 ausbezahlt, die Regierung verwendete für Prämien 350 Fr. Die bisher ausgeführten Verbauungen erfüllen — geringe Ausnahmen abgerechnet — ihren Zweck.

Zur Entwässerung nasser Flächen wurden 7,655 Meter neue Gräben geöffnet und die neu erstellten Waldwege haben eine Länge von 7,215 Meter.

Mit den Vermarkungsrevisionen wurde, wo Kreisförster angestellt sind, begonnen, dagegen können die Vermessungen nicht systematisch ansgeordnet werden, bis die Schutzwaldungen ausgeschieden sind und die eidgenöss. Triangulation ausgesührt ist.

Wald- und Alpreglemente werden nur genehmigt, wenn sie die Bestimmung enthalten, daß die Erträge gleichmäßig unter die Nuynießer vertheilt werden sollen.

Der Flächeninhalt der Staatswaldungen beträgt 761,03 Ha. Verkauft wurden aus den Schlägen 2685 Festmeter und aus den Durchsforstungen 1606 Festmeter.

Die Pflanzgärten haben einen Flächeninhalt von 2,62 Ha. und lieferten 280,191 Pflanzen. Gefäet wurden in denselben 69 Kil. Samen und verschult 29,805 Pflanzen. Die Durchforstungen gaben einen Reinsertrag von Fr. 11,527. 86.

Die neuerstellten Waldwege haben eine Länge von 1388 Meter und kosteten Fr. 5,684.

Erträge und Roften der Staatswälder.

Nugungen.	Brutto Einnahmen.	Gewini Rof		Netto: Cinnahın	
	Fr. Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.
Hauptnutzung	45,648 15	7,36	88	38,284	27
3wischennutzung	18,719 66	7,19	1 28	11,528	38
Nebennutung (gewöhnl.)	346 25	,	***************************************	346	25
Forstgärten	6,525 97	4,26	9 24	2,256	73
Summa:	71,240 03	18,82	4 40	52,415	63
Von den Netto-Einnahmen bezirk St. Gallen Von den Netto-Einnahmen				849. 40	Ct.
bezirk Sargans Auslagen für:	*		" 10,	566. 23	"
Rulturen, En	twässer. u. V	erbauunaen	Kr. 3.	422. 30	Ct.
1. Forstver= Weg= und B			•	846. 48	"
befferungen Vermarkung		regulirung	"	317. 07	"
Servituten u		0 0		254. 40	"
2. Steuern (theils außergen	,	7. 11.		198. 56	"
3. Verwaltung und Aufsicht				835. 88	11
4. Verschiedenes und Werkze	euge	ye = 1777	,,	514. 26	"
v.i		Summa:	Fr. 17,	388. 95	Ct.

Somit beträgt der Netto-Ertrag der Staatswälder Fr. 35,026. 68 Ct.

und zwar auf die produktive Fläche verlegt:

Fr. 52. — Et. per Ha. durchschnittlich.
" 72. 55 " " " im Forstbezirk St. Gallen.
" 24. 47 " " " " " " Gargans.

Für den Holzverkauf war das Berichtsjahr kein günstiges, weil der Holzhandel sehr flau und die Witterung fortwährend regnerisch gewesen, so daß der Holzabsatz bedeutend gehemmt blieb und das Holz an Werth einbüßte.

Die Konzessionswälder haben einen Flächeninhalt von 46,15 Ha. Die Nutung in denselben bestand in 70 Festm. und die Anpstanzung in 1200 Stück Nadelholzpflanzen.

Die Ausscheidung von Schutwäldern in den Privatwaldungen ist in 34 Gemeinden durchgeführt und in 26 noch durchzusühren. Mit wenigen Ausnahmen ging die Arbeit ruhig vorüber. In den Gemeinden mit vielen Genossenschaftswäldern wurden möglichst wenig Privatwälder in die Klasse der Schutwaldungen eingereiht, in denjenigen dagegen, in denen erstere ganz oder fast ganz schlen, erklärte man den größten Theil der Privatwaldungen als Schutwald.

Die Privatwaldwirthschaft macht wesentliche Fortschritte; viele Privatswaldbesitzer, welche früher die Schutzwaldeinrichtung als ungerecht und dem Besitzer nachtheilig darstellten, nehmen jetzt gerne die Hülfe des Försters in Anspruch. — Die Privatwälder betragen 37% des Gesammtwaldareals.

Im Jahr 1878 gelangten 456 Forstübertretungen zur Anzeige und 459 wurden abgewandelt. Die Bußen betragen Fr. 3,495. 70 und Werth und Schaden Fr. 1,403. 65.

Die Lawinen haben bedeutenden Schaden angerichtet. Borkenkäfer\* und Eichhörnchen richteten lokal erhebliche Schädigungen an.

Aus dem Jahresbericht des Landwirthschafts= und Handelsdepartements des Kantons Waadt für das Jahr 1878.

Staatswaldungen.

Zur Arrondirung der Waldungen wurde eine 750,5 Aren große Weide angefauft.

Im Jahr 1878 wurden 679,5 Kilo und 19 Defaliter Samen verswendet und zwar 629,5 Kilo Nadelholzsamen, worunter 500 Kilo Fichten und 50 Kilo und 19 Defaliter Laubholzsamen. Der Nadelholzsame wurde aus Deutschland bezogen und ging sehr gut auf, der Laubholzsame wurde im Kanton gesammelt. Gepflanzt wurden 347,380 Pflanzen, wovon 342,630 den Pflanzgärten und 1750 dem Wald entnommen

wurden; 3000 wurden angekauft. Hievon sind 325,385 Stud Nadels holz — darunter 302,500 Rothtannen — und 21,995 Stud Laubholz.

Aus den Staatswaldungen wurden 853,028 Pflanzen bezogen und zwar 852,428 aus den Pflanzgärten und 600 aus dem Wald. Davon wurden 496,198 Stück an Gemeinden und Privaten verkauft und 356,830 in die unmittelbaren und mittelbaren Staatswaldungen verpflanzt. Diese Pflanzen repräsentiren à 7 Fr. pr. 1000 einen Werth von Fr. 5,974. 77, während die Pflanzgärten eine Ausgabe von Fr. 6,131. 36 veranlaßten, es ergiebt sich also ein Mehrauswand von Fr. 156. 59.

Die Gesammtausgaben für das Kulturwesen betragen Fr. 12,998. 06
Der Werth der verkauften und selbst verswendeten Pflanzen beträgt " 5,977. 77

Es ergiebt sich also ein wirklicher Auswand von Fr. 7,023. 29 Die neuen Entwässerungsgräben haben eine Länge von 983 Meter und die gereinigten alten eine solche von 4622 Meter. Die Grabensarbeiten veranlaßten eine Ausgabe von Fr. 933. 47.

Für die Erstellung neuer Waldwege wurden Fr. 14,004. 50 und für die Unterhaltung der alten Fr. 4,734. 44 verausgabt. Die Flößerei veranlaßte eine Ausgabe von Fr. 2,491. 66 und brachte eine Einnahme von Fr. 774. 51, die Mehrausgaben betragen demnach Fr. 1,717. 15.

Für Forsteinrichtungsarbeiten wurden Fr. 167. 25 ausgegeben.

Forstinspektor Spengler in Cossonay ist gestorben und Forstinspektor Davall in Vevey aus dem Staatsforstdienst ausgetreten. Die Staatsprüfung haben bestanden: Braichet, Challand und Bourgeois.

Geschlagen wurden 28717,41 Festmeter, die Kosten für Ausbereitung, Transport und Verkauf des Holzes betragen Fr. 56,631. 58. Für das Jahr 1879 beträgt der Etat 30115,49 Festm.

Der Rohertrag der Staatswaldungen beträgt Fr. 406,749. 49 Die Ausgaben betragen " 183,025. 32

Der Reinertrag berechnet sich somit auf Fr. 223,724. 17

Im Jahr 1877 betrug der Durchschnittspreis pr. Festmeter Holz Fr. 14. 38, im Jahr 1878 Fr. 12. 89, der Abschlag beträgt demnach Fr. 1. 49.

Von den Ausgaben fallen:

Fr. 49,358. 92 auf die Verwaltung.

" 14,099. 28 " " Forsteinrichtung, die Kulturen u. Entwässerungen.

" 21,230. 58 " " Transportanstalten.

Fr. 56,631. 58 auf die Aufbereitung, den Transport und Verkauf des Holzes.

" 10,771. 14 " Verschiedenes und

" 30,933. 82 " Berechtigungen und Servituten.

In den mittelbaren Staatswaldungen wurden 1,119. 41 Festmeter Holz geschlagen und daraus Fr. 16,140. 56 erlöst. Die Ausgaben betrugen Fr. 3,514. 01 und der Reinertrag Fr. 12,626. 55.

Gemeinds waldungen.

Die Ausgaben des Staates für die Gemeindswaldungen betragen Fr. 2,024. 25 und zwar Fr. 1,024. 25 für ermäßigte Samenpreise an 70 Gemeinden und Fr. 1000 für die Verwaltung. Gesäet wurden 708 Kilo Nadelholzsamen, darunter 612 Kilo Nothtannensamen, gepflanzt wurden 346,650 Pflanzen aus den Pflanzgärten des Staates und mehr als eine Million eigene.

Der Flächeninhalt der Hochwaldungen beträgt 41,499 Hektaren und die Nutzung 119,329 Festmeter. Die Mittels und Niederwaldungen haben einen Flächeninhalt von 809 Hektaren und die in denselben angeslegten Schläge einen solchen von 24,91 Hektaren. In das Gesammtswaldareal von 42308 Hektaren theilen sich 282 Gemeinden, wovon 253 nur Hochwaldungen, 274 Hochs und Mittelwaldungen und 8 nur Mittelswaldungen haben.

Ranton Bern. Der bernische Forstverein hat in seiner ordentlichen Jahresversammlung vom 7. Juli 1879 in Pruntrut dem Reserat des Herrn Kantonsforstmeister Fankhauser über Herabsetung der Umstriebszeiten in den bernischen Staatswaldungen seine unbedingte Zustimmung ertheilt und einstimmig beschlossen, dieses Reserat zur Auftlärung der Bevölkerung über die wichtigen Interessen, welche sich an eine solide Grundlage bei der Bewirthschaftung der Staatswaldungen knüpsen, in deutscher und französischer Sprache drucken und im ganzen Kanton verbreiten zu lassen.

Wir entnehmen diesem Referat Folgendes:

Nach dem Wirthschaftsplane besteht in den Staatswaldungen folgendes Altersklassenverhältniß:

3005,12	Heftaren	tragen	1 - 20	jähriges	Holz.
1857,96	"	"	21 - 40	11	"
1557,35	"	"	41 - 60	"	"
1596,96	,,	"	61 - 80	,,	,,

```
1252,80 Heftaren tragen 81—100 jähriges Holz.
1373,76 " " 101—120 " "
35,64 " " über 120 " "

Von der Gesammtsläche sind demnach
```

46 % mit 1—40 jährigem

29 ,, 41—80

2

12 ,, 81-100

13 " " über 100 " Holz bestockt.

Die Umtriebszeit beträgt 80—140, im Durchschnitt 100 Jahr und zwar in folgendem Verhältniß:

Laubwälder Nabelwälber 80jährige 100jährige 80jährige 100jährige 120 jähr. 140jähr. Umtriebszeit Umtriebszeit In der eidgenöff. Bone 22 Ha. 163 Ha. 161 Ha. 3009 Ha. 774 Ha. 164 Ha. Im Jura 131 814 ,, 2609 ,, 532 " Im übr. Kantonstheil 337 299153540 " 1276 Ha. 814 Ha. 490 Ha. 693 Ha. 7233 Ha. 164 Ha. 1766 Ha. 8914 Ha.

In andern Kantonen bestehen folgende Umtriebszeiten:

			für Buchenwälder		für Nadelwälder		
Im	Ranton	1 Waadt	80—100,		100 - 200	Jahr.	
"	"	Aargau	80—100,	*	90—100	"	
"	"	Zürich	80—100,		90-100	1/	
"	"	St. Gallen	100—150,		100—150	,,,	

Die Reineinnahmen der Staatsforstverwaltung betrugen von 1829 bis 1838 Fr. 150,187 per Jahr im Durchschnitt.

Der höchste Ertrag fällt auf das Jahr 1876 mit Fr. 550,000.

Seit 1865 sind durchschnittlich jährlich 5770 Meter neue Weganlagen und größere Korrektionen mit einem Kostenauswand von Fr. 14,379 aussgeführt und auf den Unterhalt der Waldwege Fr. 4,024 verwendet worden. Seit der gleichen Zeit wurden inkl. 294 Ha. Nachbesserungen 1482 Hektaren aufgeforstet und dazu verwendet 4530 Kilgr. Samen und 10,439,562 Stück Pflanzen. Die Kosten betragen Fr. 176,328 ohne Pflanzenwerth, letzterer beläuft sich auf Fr. 72,501. Von den neu aufs

geforsteten 1188 Ha. bestehen 764 Ha. in Schlägen und 424 Ha. in Weids und Moosland.

Im Uebrigen giebt der Referent eine Uebersicht über die verschiedenen Ansichten betreffend die Feststellung der Umtriebszeit und deren Einfluß auf den Justand, den Holzvorrath und den Materials und Geldertrag der Waldungen und kommt zu dem Schlusse, daß man für den Fall, als die Staatswaldungen zur Verbesserung der Finanzlage in Mitleidensschaft gezogen werden sollen, lieber offen und frei bekennen soll, wir wollen einen Uebergriff machen, der im Laufe einer zu bestimmenden Anzahl von Jahren wieder eingespart werden soll, als sich Hoffnungen hinzugeben, die man doch nicht glauben kann und die sich spösser nie erfüllen werden.

Die Frage: Wie kann der Waldertrag ohne die als unzweckmäßig bezeichnete Reduktion der Umtriebszeit nachhaltig gesteigert werden? beantwortet der Referent dahin: Durch eine möglichst intensive und pslegliche Wirthschaft. Dabei macht er sedoch darauf ausmerksam, daß durch dieses Mittel der Ertrag nicht plöglich, sondern nur allmälig erhöht werden könne.

# Aus dem Kreisschreiben der Direktion des Innern des Kantons Zürich

an die

Vorsteherschaften der waldbesitzenden Gemeinden und Genossenschaften des Kantons Zürich

betreffend

die Bewirthschaftung der Waldungen im Jahr 1878.

Im vorjährigen Kreisschreiben machte die Direktion des Innern die Vorsteherschaften der waldbesitzenden Gemeinden und Genossenschaften auf den sehr fühlbaren Pflanzenmangel, auf den ungenügenden Zustand der Waldstraßen und das ungünstige Altersklassenwerhältniß der Hochwaldsbestände aufmerksam und knüpfte hieran die Mahnung zur Vermehrung, Erweiterung und sorgfältigen Pflege der Pflanzgärten, zur zweckentssprechenden Verbesserung der Holzabsuhrstraßen und zur Sparsamkeit in den Holzbezügen. Diese Mahnung ist auch dieses Jahr noch voll besrechtigt und wird daher wiederholt.

Schon vielfach haben die Forstbeamten darauf aufmerksam gemacht, daß die einseitige Begünstigung der Rothtanne, welche in Folge der allsgemeinen Einführung der Kahlschlagwirthschaft, verbunden mit sofortiger Wiederbepflanzung der Schläge, Platz gegriffen hat, Gefahren im Gefolge haben werde, die Vorbeugungsmittel nicht nur wünschbar, sondern dringend nothwendig machen. Die drohenden Gefahren bestehen in vermehrten Beschädigungen der Bestände durch Stürme, Schnee und Insekten, in stärkerem Eintreten der Nothfäule und in einseitiger, also ungenügender, den Boden aber doch entfrästender Ausnutzung der Pflanzennährmittel. Alle diese Uebel werden sich um so stärker geltend machen, se ungünstiger der Standort für die Nothtanne ist, daß aber diese Holzart bei allgemeiner Verwendung auch auf ihr nicht zusagenden Stellen angebaut werde, liegt auf der Hand.

Das einzige Mittel, ben brobenden Gefahren vorzubeugen, liegt in ber Erziehung gemischter Bestände, gang besonders in der Mischung der Rothtannen mit Weißtannen und Buchen. Die Erfahrung zeigt nun aber, daß gemischte Pflanzungen, wie sie in neuerer Zeit häufig ausgeführt werden, nicht überall zum gewünschten Ziele führen, weil die beiden genannten Holzarten in Folge von Spätfrösten 2c. im Wachsthum gar oft so hinter der Rothtanne zurückbleiben, daß sie vollständig unterdrückt Wo das der Fall ist, bleibt, wenn der Zweck erreicht werden foll, nichts anderes übrig, als der allmälige Abtrieb der hiebsreife Weiß= tannen und Buchen in größerer oder geringerer Zahl enthaltenden Bestände. Unter jedem gelichteten Bestand mit nicht verunkrautetem Boden siedeln sich Buchen und Weißtannen, auch wenn die Zahl der Mutterbäume nicht groß ift, gerne an und entwickeln sich, gegen Frost und Sonne geschütt, in den ersten Jahren, trot der Ueberschirmung, gut. Nach wenigen Jahren vertragen sie die Freistellung und heilen die bei der Fällung und Abfuhr des alten Holzes erlittenen Beschädigungen leicht wieder aus, insofern bei diesem Geschäft nicht schonungslos verfahren wird. Auf diese Weise erzeugt man ohne Kosten Gruppen der einen oder andern oder beider genannten Holzarten, die den mit Rothtannen zu ergänzenden Beständen eine größere Widerstandskraft verleihen, den einstigen Ertrag derselben steigern und die Möglichkeit geben, die vielseitigsten Anforderungen an ben Wald zu befriedigen. Je nach Lage und Bodenbeschaffenheit fann die Föhre an die Stelle der Rothtanne treten oder den Beständen, wie auch die Lärche, in einzelnen Exemplaren beigemengt werden. Regel sind diese beiden Holzarten der Rothtanne durch Saat oder Pflanzung beizumengen. Die Unbequemlichkeiten, welche ber allmälige Abtrieb ber Kahlschlagwirthschaft gegenüber im Gefolge hat, werden durch die Vortheile gemischter Bestände und die bessere Erhaltung der Vodenkraft reichlich ausgeglichen; es darf daher die eben beschriebene Verjüngungsweise den Waldbesitzern nicht bloß empfohlen, sondern sogar besohlen werden.

Die Ausführung der Durchforstungen im Unterholzbestande der Mittelwaldungen erfreut sich bei der Mehrzahl der Waldbesitzer keiner großen Gunft; nicht felten unterbleiben sie an Orten, wo sie früher in ganz befriedigender Weise ausgeführt wurden. Obschon die Zweckmäßigkeit gut ausgeführter Durchforstungen auch für den Mittel= und Niederwald unzweifelhaft ift, dringen doch die Forstbeamten nicht darauf, daß Bestände, in denen die harten Holzarten vorherrichen und das Haubarkeitsalter 25 Jahre nicht übersteigt, durchforstet werden; dagegen muffen Sie nicht nur wünschen, sondern verlangen, daß in allen Ausschlagwäldern, infofern fie rasch wachsende Weichhölzer und Dornen enthalten, zwischen dem dritten und sechssten Jahre ein Weichholz- und Dornenaushieb gemacht Diese Weichholzaushiebe find das beste Mittel, die harten Solz= arten zu begünftigen und das einzige, das ungeftörte Fortwachsen der zur Ergänzung der Bestockung eingesetzten Pflanzen zu ermöglichen; zugleich beugen sie dem massenhaften Absterben der Weichhölzer vom mittleren Bestandesalter an vor und vermindern dadurch die vielen Unannehmlichfeiten, welche die Leseholzsammler den Förstern und Waldbesitzern bereiten.

Durch die ungewöhnlich heftigen Regengüsse der letten Jahre wurden nicht nur viele Erdabrutschungen, sondern auch Bertiesungen in den Bachsohlen veranlaßt, welche den Einsturz der Böschungen und die Ueberschüttung der am Fuße der Hänge liegenden werthvollen Grundstücke oder die Füllung der Flußbette mit Geschieben zur Folge haben. Dem weiteren Umsichgreisen der Erdabrutschungen wird durch Aussührung von Entwässerungsarbeiten bereitwillig vorzubeugen gesucht, für Verhinderung der Vertiesung der Bäche, beziehungsweise Wiedererhöhung ihrer Sohlen wird dagegen wenig gethan. In der Andringung von Querwuhren aus Steinen, Holz oder Faschinen kann mit verhältnismäßig geringen Kosten großen Uebelständen vorgebeugt werden. Die Waldbesitzer werden daher ermahnt, derartige Arbeiten überall, wo es nöthig erscheint, auszuführen; die Forstbeamten geben die hiezu nöthige Anleitung gerne.

# Versammlung des schweiz. Forstvereins in Neuchatel vom 24.—26. Sept. 1879.

Die Versammlung zählte 100 Theilnehmer und hielt ihre Sitzung am 25. Vormittags unter dem Präsidium des Herrn Staatsrath Com-tesse im Rathhaus.

Der Bericht des ständigen Komite, erstattet vom Präsidenten desselben, Herrn Kantonsforstmeister Fankhauser, gab zu Verhandlungen Veranlassung über die Organisation des Versuchswesens und die Zeitschrift des Vereins. Beschlossen wurde: 1) das ständige Komite habe die Frage der Organisation des Versuchswesens mit Delegirten der Kantone zu besprechen und die Ergebnisse der Berathung dem Departement für Handel und Landewirthschaft vorzulegen; 2) die Zeitschrift sei vom Jahr 1880 an nur in einer Ausgabe zu drucken, in welche die Arbeiten seweilen in der Sprache auszunehmen seien, in der sie geschrieben wurden. Als Versammlungsort für 1880 wurde Schafshausen bezeichnet.

Die Vorschläge der Kommission betreffend die Vermessung der Gebirgswaldungen wurden im Sinne der mäßigsten Anforderungen genehmigt und beschlossen, es sei die Abschließung eines Konkordates für gleichmäßige Ausführung dieser Arbeit und gemeinschaftliche Prüfung der Forstgeometer anzustreben.

Die Frage betreffend Einführung eines gemeinschaftlichen forstlichen Examens für das schweizerische Forstpersonal wurde als eine zeitgemäße erklärt und dem ständigen Komite zur Anstrebung eines Konkordates für diesen Zweck überwiesen.

Ueber die Zweckmäßigkeit des Verkaufs von stehendem Holz entwickelte sich eine lebhafte Diskussion, die zu keinem Beschlusse führte. Die Mehrheit der Versammlung schien dem Verkauf des Holzes im aufgearbeiteten Zustande den Vorzug zu geben und stehendes Holz nur in der Meinung verkaufen zu wollen, daß es nach dem Verkauf vom Waldeigenthümer gefällt und dem Käufer zugemessen werde. Dieses letztere Versahren hat dem Verkauf nach der Fällung und Aufrüstung gegenüber den Vortheil, daß bei unbefriedigenden Preisen die Hiebe verschoben werden können bis bessere Preise zu erzielen sind.

Eine Motion des Herrn Forstadjunkt Fankhauser, die Aufstellung der provisorischen Wirthschaftspläne betreffend, wurde erheblich erklärt und dem ständigen Komite zu näherer Prüfung überwiesen. Anzustreben wäre dabei vorzugsweise die unentgeldliche Lieferung der Auszüge aus den

Originalblättern der topogr. Vermeffung im 5000-theiligen Maßstabe durch den Bund.

Herr Forstmeister Meister machte Mittheilungen über die Ergebnisse der Zuwachsuntersuchungen in den Buchenbeständen der Stadtwaldungen von Zürich und Herr alt Forstinspektor Davall über die Wachsthumsvershältnisse exotischer Holzarten.

Um Nachmittag machte die Gesellschaft per Dampfschiff eine Spazierfahrt auf dem Neuenburger-See, der Bihl und dem Bielersee bis zur Einmundung des Hageneckfanals in letteren. Der Kanal ift durchgebrochen und bereits läuft ein Theil des Aarenwassers durch denselben in Die Erweiterung des Kanals foll das Wasser allmälig felbst den Sec. beforgen. Diese Fahrt bot gute Gelegenheit die Wirkungen der ihrer Wollendung entgegengehenden Juragewässer-Korrektion zu beobachten. Sie bestehen zunächst in einer bedeutenden Tieferlegung der drei Seen, dem daherigen zu Tagetreten großer Strandlandflächen und in der Trockenlegung ausgedehnter Mooslandereien. Die Wirkung auf den Wasserstand der Aare von Biel abwärts fann sich erst im vollen Maße zeigen, wenn sich alles Aarenwasser in den See ergießt und da sein Geschiebe ablagert.

Der 26. war der forstlichen Exfursion gewidmet. Sie führte zunächst in die Gemeindewaldungen von Peseux, die des Sehens- und Besprechens- werthen viel boten und ein beredtes Zeugniß für die Thätigkeit der Gemeindsbehörden und den waldfreundlichen Sinn der Einwohner ablegten.

Während das von der Gemeinde gespendete reichliche Frühstück von den zahlreichen Gästen mit gutem Appetit verzehrt wurde, verdunkelte sich seider der Himmel und machte ernstliche Vorbereitungen für eine nasse Reise nach la Joux. In strömendem Regen kam die Gesellschaft dort an, der gute Humor stellte sich aber bei dem von der Stadt in einer großen forstlich dekorirten Scheune servirten ausgezeichneten Mittagessen bald wieder ein. Leider blieb das Wetter so ungünstig, daß erst gegen Abend eine kleine Exkursion in die Stadtwaldungen angetreten werden konnte; sie war aber immerhin geeignet, den Theilnehmern ein Bild vom Zustande dieser Bergwaldung zu geben. Die prächtigen Baumriesen eines in der Nähe liegenden Bestandes, die malerischen Schirms oder Wetterstannen auf den Weiden und die wohlgelungenen Kulturen auf den exsponirten Höhen boten die hauptsächlichsten Anziehungspunkte.

Um 27. folgte noch eine beträchtliche Anzahl Gäste der Einladung zum Besuche der Cementfabriken und Asphaltminen im Traversthal. Die

Rücksehr erfolgte so, daß die große Mehrzahl der Theilnehmer noch nach Hause reisen konnte.

Die Theilnehmer an der dießjährigen Forstversammlung werden Neuenburg in gutem und dankbarem Andenken behalten und dürsen sich der Hoffnung hingeben, das schweizerische Forstwesen wieder um einen Schritt gefördert zu haben. Landolt.

**Bürich.** Sturmschaden vom 20./21. Februar 1879. Der Sturm vom 20./21. Februar 1879 hat in den Waldungen des Kantons Zürich geworfen:

Staatswaldungen 1913 Ha. 2343 Festm. Gemeinds- und Genossenschaftswaldungen 19241 " 11425 " Privatwaldungen 28132 " 10274 "

Summa 49286 Ha. 24042 Festm.

wovon 19566 Festmeter Nadel= und 4476 Festmeter Laubholz.

Der Sturm kam aus Südwesten und richtete im mittlern Theil des Kantons die größten Verheerungen an. Im südlichsten Theil ist der Schaden nicht groß und im nördlichsten ganz gering; auch von Westen gegen Often nahm die Gewalt des Sturmes ab.

Die ganz alten Bestände haben am meisten gelitten, namentlich da, wo sie zum Zwecke der Verjüngung gelichtet waren oder die Schlaglinie gegen Süden oder Südwesten exponirt war. An solchen Orten litten die Buchen und Weißtannen beinahe so stark wie die Rothtannen, während die Föhren mehr Widerstand leisteten. Die Mehrzahl der Stämme wurde entwurzelt, ein großer Theil indessen auch gebrochen, der Verlust an Bau- und Nutholz war daher beträchtlich.

Das Holz konnte bis zum Safteintritt zum größten Theil aufgearbeitet werden, dagegen war die sofortige Absuhr, des nassen Wetters
und der daherigen Erweichung der Straßen wegen nicht überall möglich.
Auf die Preise übte das nachträgliche starke Angebot von Holz einen
ungünstigen Einfluß, namentlich in den Gegenden, wo der Schaben
groß war.

In mittelalten und jüngeren Beständen trat nur in den stark parzellirten Privatwaldungen erheblicher Schaden ein; wo dieselben in größeren Massen zusammen stehen und die Altersabstufung regelmäßig ist, wurden nur ausnahmsweise größere Lücken in die Bestände gerissen.

Die verhältnismäßig großen Schädigungen in den Staatswaldungen erklären sich aus dem größeren Vorrath an altem Holz und der aussgedehnteren Anwendung der natürlichen Verjüngung.

## Forstordnungen für den Kanton Zürich, aus dem 18. Jahrhundert-

Die erste ausführlichere und gedruckte Forstordnung für den Kanton Zürich d. d. vom Jahr 1715 und lautet wie folgt:

Hoch=Oberkeitliches Mandat betreffend die Versorg- und Beschirmung der Holtz und Waldungen. Anno 1715.

Hoch=Oberkeitliches Mandat zu Auffnung der Hölgeren und Waldungen.

Wir Burgermeifter und Rath der Statt Zurich: Entbieten allen und ieden unseren Burgeren und Angehörigen ju Statt und Land, Unseren gönstigen geneigten Willen, Gruß und alles Guts, auch darben zu vernemmen: demnach Wir aus Lands-Bäterlicher Vorsorg in Beherzigung gezogen, wie daß in einem Landt nebet anderem nichts föstlichers und vortheilhaftigers seve, als wenn selbiges mit Holtz und Waldungen in maffen versehen, daß die Einwohnere deffen sich nach Nohtdurfft bedienen fönnen und daran keinen Mangel zubesorgen haben, derohalben wol vor= zusehen ift, daß, wo man difes Vortheils genieset, darzu fleisstge Sorg getragen und sparsamlich darmit umgegangen werde; Weilen Wir aber zu Unserem nicht geringen Bedauern in Erfahrung bringen muffen, wie daß an vilen Orthen Unserer Bothmässigfeit Unsere Angehörige durch übermässiges und Landseverderbliches Guden und Außstocken der Hölgeren fich dises Kleinodts also berauben, daß wann hierwider nicht erforderliches Einsehen gethan wurde, nicht ohnzeitig zubesorgen were, es möchte hierauß ein solcher allgemeiner Landsschaden erwachsen, dessen Unsere Nachkommende sich nicht wenig zuentgelten haben wurden, und beforglich es dahin kommen börffte, daß an unterschidlichen Orthen vil Unserer Angehörigen auß Holhmangel ihr eigen Beimat verlassen, und ihr Auffenthalt anderstwo suchen müßten: So haben Wir eine unumgängliche Nohtwendigkeit senn erachtet, disem vorstehenden Ubel so vil möglich vorzubauen, derhalben dann Unser ernstlicher Befehl, Will und Meinung ist, daß Jedermänniglich zu Statt und Land fich obgelegen seyn laffen solle fich alles Migbrauchs und Güden des Holzens ganzlichen zumuffigen und hingegen zubefleiffen, daß aller Orthen Unferer Bottmaffigkeit die Holb= und Waldungen forg=

fältiglich geäuffnet und gepflanzet und im Gebrauch fo wol daß Brann= Bau= ald anderen Holbes alle möglichste Sparsame beobachtet werde, allermassen dann männiglich und fürnemlich die Gemeinden ihnen angelegen fenn laffen follen, so wol in eignen als Gemeind-Hölkeren kein anders Holt als am unschädlichsten zufellen aufzegeben; Sonderheitlich auch denen alten Eichen, wo es die höchste Nohtwendigkeit nicht erfordert, zuverschohnen, und selbige auf den Kahl der Noht, (den Gott in allweg wende) zuerspahren, auch die nutliche Anstalt zuverfügen, daß an allen denen Orthen, wo der Boden bequem, so vil immer möglich, junge Eichen gepflanzet werden; Die Hölter fauber zuschroten und fleissig zufäuberen; In den jungen häuen keinen Weidgang zugestatten, sonder selbige fleissig einzuzäunen und vor Schaden zuvergaumen: Zu dem End auch zuverhüten, daß das junge unaußgewachsene Holtz nicht gestücket, sonder an deffen statt die Reckholter und unschädliche Dorn zum Beigen gebraucht Defigleichen follen auch verbotten feyn das schädliche Harzen in Hölheren, wie dann auch die Gemeinden in Beobachtung ziehen follen, daß die Hau nicht ohne Unterscheid auf alle und jede Haußhaltungen und wo keine Saußhoffstatt-Gerechtigkeiten vorhanden, zumahlen etwann auch auf ein Stuben mehr nicht als ein hau, ob gleich mehr als ein Haußhaltung darinn wohnten, gegeben werden, wie dann auch wir Uns zu männiglich deffen versehen, daß eben zu dem End die Sof und Guter so vil möglich unvertheilt benfamen behalten, und nicht fo leichter Dingen verstucket und von einanderen vertheilt, und dadurch zum Nachtheil der Holzeren die Haußhoffstatten und Stuben unnöthiger Dingen vermehret werden; Was dann die Räbstecken betreffen thut, so wollen Wir fehrners daß den Gemeind-Hölkeren damit verschohnet werde, hingegen diejennigen, fo derer vonnöthen, eintweders folche auß eignen Söltzeren zunemmen, oder von benjennigen, so eigne Hölher besitzen, zekauffen schuldig; zemahlen ins gemein alle felbst gewachsne ober ungespaltene Stecken, so wol zun Bonensticklen, als Räbstecken zugebrauchen verbotten; Und weilen dannethin Wir gewahret, daß die Zeithero mit Aufstoden der Soltzeren und Wald= ungen es so gar unentbunden dahar gegangen, und den Höltzeren dadurch nicht geringer Abbruch und Schaben zugefügt worden; Als verbieten Wir hiemit und fürnemlich alles Außstocken der Hölkeren und Waldungen ins gemein an welch Orthen und Enden es immer seve, also und in der Meinung, daß weder Privat Personen noch Gemeinden ein solches ohne expreß von Uns erhaltene Erlaubniß und Bewilligung, ben Vermeidung Unserer hohen Straff und Ungnad zu unterfangen nicht erlaubt, sonder ihnen gänzlichen abgekennt und verbotten seyn solle, gestalten Wir Uns

vilmehr versehen, und wollen, daß auch der Holywachs, an denen hierzu bequemen und dienlichen Orthen, welche feit furzer Zeit ausgestocket und veränderet worden, wiederum gepflanzet und angelegt werde. Damit und aber auch den Hölteren um so da mehr verschohnet, und dem Holtmangel gesteurt werden möchte, als wird erforderet, daß an statt ber Steden, Latten ald anderen todtnen Segen um die Güter herum, so vil möglich die Grundheg gepflanzet, auch zum Fahl etwann zu Einzäunung des jungen haums, ald Raben und anderen Guteren, bergleichen todtne beg unentbehrlich weren, daß felbige nicht gleich im ersten Jahr wieder weggethan und verzehrt, sondern vilmehr vergaumt und stehend gelassen; Auch übrigens an tauglichen und bequemen Orthen, sonderbar auf Rieberen und Möseren, hin-und wieder Wydstock und Sarbach gesetzt werden follen, um sich darvon für Brännholt zubedienen: Und weilen Wir be= finden, daß zu mehrerem Wachsthum und Aufnahm der Waldungen und Hölheren, gar diensam, und dem Holhmangel merklich gesteuret seyn wurde; wann an benen Orthen Unserer Bothmässigfeit, allwo Durben gegraben werden fonnen, dieselbigen an ftatt bes Solzes zum Brannen gebraucht wurden; als thun Wir auß Landsvätterlicher Sorgfalt, Unferen Angehörigen hiemit die wolmeinliche Anleitung geben, daß sie an denen jennigen Orthen wo das Erdrich zum Durben graben beguem ift, folche graben, und fich felber bedienen thugen, in der ungezweifleten Soffnung, fte in wenig Jahren, in ihren gemeinen und eignen Solteren, ben deß= naher entstandenen Nugen erfreulich verspuren werden; Fahls aber einige Unserer Angehörigen, die Buffenschafft nicht hetten, wie mit dem Graben, Tehren, und Gebrauchen der Durben umgegangen werde; fonnen fie fich in Unserer Statt anmelden, bey denjennigen Herren, welche über das Durben graben die Verwaltung habend, und eint-und anders zu Unfers Landes scheinbarem Nugen veranftaltet haben, die dann ihnen mit gutem Rath, und Anleitung an die Hand zugehen nicht ermanglen werden. Wann Wir endlichen auch das Pflanzen der fruchtbaren Bäumen hin-und wider für ein solch ersprießliches Mittel ansehen, davon unserem Land ein nicht geringer Vortheil zuwachset, als wollen Wir ein solches männiglich beliebet, und sie hiemit errinnert haben, um ihres und ihrer Nachkommenden zeitlicher Bestens willen, ihnen solches Pflanzen ber fruchtbaren Baumen alles Ernsts obgelegen seyn zulaffen: und damit ein solches Pflanzen der fruchtbaren Bäumen besto ehender beobachtet werde, so thun Wir seder Gemeind überlaffen, hierzu gedenliche Mittel außzusinnen, und anzuordnen, wo und welche auß ihnen eine gewüsse Anzahl zuseten und zu Pflanzen pflichtig senn follen: Gleichwie Wir nun dise Unsere heilsame Ordnung

zur erhaltung gemeiner Wohlfahrt forgfältig angesehen, Alfo und damit berer besto ehender nachgelebt und selbige besto geflißner gehandhabet werde, so befehlen Wir hiemit, daß von Unseren Dber- und Landvögten, alle ihre Nachgesetzte Bögt, Amtleuth, Weibel und Forster aller Orthen neuer Dingen in die Pflicht genommen, und sie derer ernstlich errinnert, auch diß Unser Mandat Jährlich zu jedese Nachricht allwegen auf Kylwy widerum offentlich verlesen, und verkundet werden, und zu gleicher Zeit auch die Vorgesetzte und insonderheit die Forster ben ihren Eidspflichten schuldig senn sollen, die Herren Ober- und Landvögt zuberichten wie es das vergangene Jahr in den Bolbern hergegangen: Gestalten Wir auch auß unserem Mittel einiche unserer geliebten Mit-Rähten verordnet, welche hierüber die Ober-Inspection und Aufsicht haben, und fahls unseren Ober- ald Landvögten etwas zuschwer fallen, Sie jederzeit ihnen an die Hand stehen, oder aber wo sonsten sich Mangel erzeigen solte, das Nöthige zubefehlen bewältiget, wie bann allerseits unsere Verordnete und Landvögt, auch dero Nachgesette Bögt, Umtleuth, Weibel und Forster ermahnet senn follen, auf die Ubertrettere eine fleissige Aufsicht zuhalten, Dieselbige zuleiden, und zugebührender Abbuffung zuziehen; Wir versehen uns aber, daß jedermänniglich ihme felbst vor Straff und Ungnad zusenn wol wüffen werde.

Geben Dienstags den neun und zwanzigsten Tag Brachmonat nach Christii unsers lieben Herren und Heilands Geburt gezellet, Eintausent, Siebenhundert und Fünfzehn Jahre.

Canpley Zürich.

Die weitere gedruckte Forstordnung vom Jahr 1773 hat folgenden Wortlaut:

## Erneuertes Waldungs-Mandat.

Wir Burgermeister und Rath der Stadt Zürich, thun kund offentlich hiermit; Demnach Wir Uns jederzeit haben angelegen seyn lassen, den Wolstand Unserer L. Angehörigen, so vil an Uns liegt zu befördern und zu vermehren, auch in der Ueberzeugung stehen, daß die Besorgung der Waldungen, und derselben bestmöglichster Ertrag für jedes Land von der größten Nothwendigseit sewe; so haben Wir zu Unserem nicht geringen Bedauern von Zeit zu Zeit vernehmen müssen, wie dieser wichtige Gegensstand in Unserem Land fast gänzlich aus den Augen gesezt wird, und die meisten von Unseren Waldungen durch viele eingeschlichene Unordnungen und Fresel, und durch eine unter Unseren Landleuten, leider! sehr geswohnte Geringschäzung des Forsts-Baues in einen solchen Verfall gerathen

sind, daß mit Grund zu beförchten ist, wann fürohin kein Einsehen gethan wurde, es möchte in kurzer Zeit, in den meisten Gegenden Unsers Gebieths nicht nur an dem so nöthigen Bauholz völlig gebrechen, sonder auch an dem so unentbehrlichen Brennholz groffer Mangel entstehen, und die L. Nachkommenden dadurch in die größte Noth gesezet werden; Desnahen Wir unumgänglich nothwendig, und Unserer Landesväterlichen Sorgkalt angemessen zu sein erachtet haben, durch Erneuerung und nähere Bestimmung der schon vor altem publicierten Forste Ordnungen diesem bevorstehenden Uebel, weil es noch Zeit ist, zu begegnen, und den vor Augen liegenden Schaden so viel möglich abzuwenden. Es gehen demnach die von Uns gesezte Ordnungen dahin:

#### I. Weidgang.

Weil unter die Hauptursachen des immer zunehmenden Verfalls der Waldungen der Weidgang unstreitig gerechnet werden kann, zumalen das Vieh nicht nur den hervorkeimenden Anflug durch Abäzung und Vertrettung verwüstet, sondern auch den jungen Auswachs stark beschädiget, (wie Wir dann in den meisten von Unseren Oberkeitlichen und Gemeind-Hölzern die traurigen Folgen dieser schädlichen Gewohnheit wahrnehmen müssen) so gehet Unser wolmeinende aber ernstliche Vesehl dahin, daß fürohin alles zu Weid treiben in die Hölzer in den zwölf ersten Jahren, nachdem das Holz abgeschlagen worden ist, als eine den Waldungen höchst schädliche Gewohnheit, gänzlich abgestrift und verboten seyn solle; Zu dem Ende hin sollen die jungen Bänne sorgfältig eingehaget, oder durch Gräbensauswersen verwahrt und beschlüßig gemacht werden.

## II. Laub= und Mics-Rechen.

Es solle auch alles Laub= und Miesrechen im jungen Aufwachs fürs fünftige verboten, wie auch darinn zu mähen, zu graben, oder mit einiger Sichel oder Haumesser darein zu gehen, jedermann abgestrift seyn.

## III. Harzen.

Da das Harzen, wofern es nicht unter guter Aufsicht und mit gehöriger Einschrankung getrieben wird, den Tann- und Forren-Waldungen zu größtem Schade gereichet; so solle dasselbige ben Hoher Strase verboten seyn, in der Meinung zwar, daß solches wol an densenigen Orten geschehen möge, welche in zwey bis dren Jahren abgeschlagen werden, wozu aber vorher eine speciale Einwilligung von Unseren Ober- und Landvögten sedes Orts erhalten, und diese keinen als einheimischen und dazu ehrlichen Leuthen gegeben werden solle, auf welche dann die Bann-warte, damit diese Erlaubniß nicht mißbraucht werde, ben ihren Eides-

Pflichten gestiffen achten, und die Fehlbaren an gehörigem Ort anzeigen sollen.

#### IV. Eintheilung der Holzschlägen.

Um dann auch die Waldungen wiederum in guten Stand und in beffern Anwachs zu bringen, erfordert die höchste Nothwendigkeit, daß man ben Abschlagung des Holzes forstmäßiger als bisdahin versahre; Zu dem Ende hin wollen wir, daß in allen und jeden Waldungen das Holz nicht mehr so unordentlich und zu einzelnen Stüfen abgetrieben, sondern so viel gegenwärtig thunlich ist, und fünstighin geschehen kann, ordentliche, von Ansang bis zu End haltende, und nach dem Verhältniß jeder Waldung eingerichtete Schläge geführt, und so der junge Aufwachs in gleichen Wachsthum gebracht werde. Wir rathen auch jedermann an, die Schläge, sonderheitlich in den Tann-Waldungen, wo immer möglich von Morgen gegen Abend anzulegen, weil so der Saame, der am meisten durch den Abend-Wind getrieben wird, besser auf die abgeholzete Gegend anssliegt, und daneben auch die Waldungen vor den heftigen Abend-Winden gesichert werden.

#### V. Zeit des Umhauens.

Gleichwie an der Zeit das Holz zu fällen sehr vieles gelegen ist, indem die Dauer und die Schönheit des Bauholzes, und ben dem Laubsholz der Wiederausschlag aus dem Stamme größtentheils davon abhanget, so werden sich Unsere respective Vögte, Amtleuthe und Vorgesezte angelegen sehn lassen, die Sachen also zu veranstalten, daß das Holz vom Wintersmonat weg bis spätest in die Mitte des Aprils ausgehauen, und ohne den größten Nothfall aussert diesen Zeiten keines zu fällen bewilliget werde, mit der einigen Ausnahm, daß die Eichen zufolg Unserer Ao. 1764. bekannt gemachten Verordnung, auch im Meyen gefällt werden können.

## VI. Säuberung ber abgeschlagenen Pläzen.

Damit auch alle Hindernisse weggeräumt werden, welche entweder machen, daß der Saame nicht in die Erde kommen, oder nicht aufgehen kann, oder wann er auch aufgienge, erstiken würde; so sollen ben Fällung des Holzes die Bäume auf dem Boden so nahe als möglich weggeschlagen, und nach dem Abschlag diese Pläze von allen Dörnen und Gesträuch sorgfältig gesäubert, in den Tann- und Forrhölzern die Wurzelstöke an denjenigen Orten, wo der Boden flach ist, herausgenommen, und das Erdrich verebnet werden, woben aber wol zu gewahren ist, daß an gähen und bergichten Orten die Wurzelstöke nicht herauszunehmen sind, weil

dieselbigen zu Befestigung des Erdreichs dienen; Endlich solle auch das abgeschlagene Holz bis spätest zu Ende des Aprils weggeführt werden.

#### VII. Anpflanzung der lährstehenden Bläzen.

Wann wir dann auch vernehmen müssen, daß in den meisten Waldungen sich viele Reviere befinden, darauf an gar keinen Nachwachs weder aus dem Stamm noch aus dem Saamen zu gedenken ist, so sinden Wir höchst nothwendig, Unsere L. Angehörige ernstlich zu erinnern, solche lähr stehende Derter fördersamst anzubauen, und mit den darauf sich schikenden Holze gattungen wiederum zu besezen, damit diese Pläze, wo nicht für sie, doch wenigstens für die Nachkommende nuzbar gemacht werden.

#### VIII. Nugbarmachung ber naffen Blagen.

In der gleichen Absicht finden wir dienlich, Unseren L. Angehörigen freundernstlich anzurathen, diejenigen verseßnen Derter und Sümpse, die sich sonderheitlich in den Gemeind-Hölzern je mehr und mehr ausbreiten, durch Deffnung der erforderlichen Gräben, wo es die Lage des Orts immer erlauben mag, nuzbar zu machen; wo diese Arbeit aber unmöglich wäre, so können, nach Anleitung der von Einem Lobl. Sanität-Rath zur Verbesserung der nassen Weidgängen Ao. 1760 publicierten Verordnung, dergleichen Reviere mit Wydstösen, Saarbachen, Erlen und andern Wasser-Bäumen beset werden, indem solche nicht allein zur Auströsnung und Verbesserung nasser Pläzen sehr dienlich sind, sondern auch durch das von dem Stüfen herkommende Verennholz zur Verschonung der Waldungen vieles beytragen können; zu dem Ende hin Wir den Vorgesezten seden Orts Hoch-Oberkeitlich auftragen, die Waldungen fleißig zu besichtigen, und nach bewandtsindenden Dingen die Arbeit zu veranstalten.

## IX. Nachpflanzung der fruchtbaren Bäumen.

Weil dann auch unstreitig das Pflanzen der fruchtbaren Bäumen, in Absicht auf den daher ziehenden Nuzen, von der größten Wichtigkeit ist, so wollen wir jedermann erinnert haben, um ihres eigenen und ihrer Nachkommenden Besten willen, ihnen das Nachpflanzen der nuzbarsten Obstbäumen, vornehmlich aber auch der Eichen, alles Ernsts angelegen seyn lassen: Wir überlassen zu dem Ende hin jeder Gemeind, hierzu gedehliche Mittel auszusinnen und anzuordnen, wo und welche aus ihnen eine gewüsse Anzahl zu sezen und nachzuziehen pflichtig seyn sollen; Nur besehlen Wir, dazu einen besondern und für jede Gattung bequemen Plaz zu wählen, anstatt solche, nach bishariger Uebung, in den alljährigen Häuen, zu größtem Schade des jungen Auswachses und unvermeidenlichen Verfall der Waldungen, stehen und auswachsen zu lassen.

#### X. Sparsamfeit im Gebrauch des Holzes.

Um aber dem zu beforgenden Holzmangel mitlerweilen, und ehe die Waldungen wieder in guten Stand gesetzt worden find, in zeiten zu begegnen, erfordert die höchste Nothdurft, der unter uns, sonderheitlich aber auf der Landschaft, so hoch gestiegenen Verschwendung im Holz so viel möglich Einhalt zu thun; Derhalben bann Unser ernstlicher Befehl, Will und Meinung ift, daß jedermann zu Stadt und Land sich obgelegen seyn lassen solle, sich alles Mißbrauchs und Güdens des Holzes gänzlich zu müßigen, und hingegen sich zu befleissen, daß im Gebrauch so wol bes Brenn- Bau- als andern Holzes alle mögliche Sparsamkeit beobachtet werde; zu dem Ende hin follen die Vorgesetten der Gemeinden gefliffene Achtung geben, daß die Häue nicht ohne Unterschied auf alle und jede Haushaltungen, und wo keine Saus- Hofftatt-Gerechtigkeiten vorhanden find, und auf eine Stube mehr nicht als ein hau, obgleich mehr als eine Haushaltung darinn wohnte, gegeben werden, wann nemlich nicht besondere Rechte und Ordnungen der Gemeinden diesfalls etwas anders erforderten; wie Wir Uns dann auch deffen versehen, daß eben zu dem Ende hin die Höfe und Güter so viel möglich unvertheilt benfammen behalten, und nicht so leichterdingen verstüft, und von einandern vertheilt werden, wodurch zum Nachtheil der Waldungen die Saus-Hofstätte fich unnöthiger Dingen vermehren: Und weil sich auch oft dergleichen Leute in den Gemeinden aufhalten, welche weder eigene Dorfgerechtigkeiten noch Antheil an folchen besizen, und desnahen auch feinen Antheil an den Häuen haben, sich aber alsdann unrechtmäßiger Weise aus den Waldungen zu derfelben groffem Schade beholzen; so wollen Wir, damit diefer Miß= brauch so viel möglich abgeschafft werde, daß alle diesenigen, welche eigene Gerechtigkeiten, oder doch wenigstens Antheile an folchen besizen, und dergleichen Leute, die keine Gerechtigkeiten besizen, ben sich zu Hause haben, selbige mit Holz versehen, alsdann aber von ihnen einen mehrern jedoch billigen Hauszins zu fordern befügt senn sollen: Und da ben dem Abbrühen für die Schweine sehr viel Holz unnüz verschwendet wird, zumalen die allzuheisse Speise diesen Thieren höchst schädlich ift, so rathen Wir allen unsern L. Angehörigen, hierinn die nothwendige Sparfamkeit des Holzes wolmeinend an; In welcher Absicht es auch fehr gut ware, wann in den Dörfern anstatt der besondern Waschhäuser, wozu gleichfalls beträchtlich viel Holz unnöthiger Weise verbraucht wird, algemeine Wasch= häuser, Bat- und Dörröfen, um der so nothwendigen Erspahrung bes Holzes willen, errichtet wurden.

#### XI. In Rebitefen und Bohnenftifeln.

Was dann die Rebstefen betrift, so wollen Wir ferners, daß den Gemeind-Hölzern damit verschönet werde, hingegen Diejenige, so deren vonnöthen sind, entweder solche aus eigenen Hölzern zu nehmen, oder von denjenigen, so eigene Hölzer haben, zu kaufen schuldig sehn sollen; es wäre dann, daß eine Gemeind bescheinen könnte, daß sie überslüßiges Holz besässe, in welchem Fall sie sich aber an Oberkeitliche Behörde zu melden hätte, da ihro dann nach Beschaffenheit der Umständen wird willsahret werden: In Absicht auf die Bohnenstikel sollen die Foster besondere Acht schlagen, daß niemal mehr, als zu Erdünnerung des Holzes nöthig ist, dazu ausgehauen werden, und dieses in ihrer Gegenwart geschehe, auch sollen sie auf dieselben genau Acht geben.

#### XII. In Zäunen.

Damit aber auch den Hölzern destomehr verschonet und dem Holzemangel gesteuret werden möchte, so solle sich jedermann besteissen, an densienigen Orten wo die Zäunung beständig bleibt, und sonderheitlich an Strassen, anstatt der Steken- Latten- und andern todten Hägen, Dornsund Grunhäge zu pflanzen, oder auch Steinhäge oder Gräben anzulegen; im Fall aber dergleichen todte Häge unentbehrlich wären, selbige nicht vier- bis sünssach, sondern höchstens doppelt zu machen; woben auch insonderheit Acht zu geben ist, daß hierzu nicht junges wachsmündiges, sondern dürres und abgestorbenes Holz verwendet werde.

#### XIII. Turben.

Weil Wir befinden, daß zur Aufnahm der Waldungen sehr diensam wäre, wann an allen Orten Unsers Lands, allwo Turben gegraben werden können, dieselben anstatt des Holzes zum Brennen gebraucht wurden; also geben Wir aus Landesväterlicher Sorgfalt unsern L. Angeshörigen die wolmeinliche Erinnerung, sich selbiger, wo sie können, aber nicht mehr um der Asche willen allein, sondern zu Erspahrung des Holzes zu bedienen; zu welchem Ende hin Wir das Brennen der Turben auf freyen Feldern gänzlich und alles Ernsts verbieten, in der ungezweiselten Hoffnung, daß sie in wenig Jahren in ihren Gemeinds und eignen Hölzern den danahen entstandenen Nuzen erfreulich verspüren werden.

## XIV. Ausstofen der Waldungen.

Wir verbieten auch hiermit und fürnemlich alles Ausstoken und Ausreuten der Hölzern und Waldungen insgemein, an welchen Orten und Enden es immer sewe, also und in der Meinung, daß weder Privat= Personen noch Gemeinden ein solches, ohne express von Uns erhaltene Erlaubnuß, ben Vermeidung Unserer Hohen Strafe und Ungnad, zu unterfangen nicht erlaubt, sondern ihnen gänzlich abgekennt und verboten senn solle; Vielmehr versehen Wir Uns, daß auch der Holzwachs an denen hiezu bequemen Orten, welche sint kurzer Zeit ausgestoft und versänderet worden sind, wiederum gepflanzet und angelegt werde.

# XV. Anleitung der Naturforschenden Gesellschaft, betreffend die Besorgung der Waldungen.

Wann Wir aber in dieser Unserer Ordnung nur überhaupt diesenige Artiful, die zur Einführung einer beffern Forst-Ordnung und Policen erfordert werden, eingerüft haben, so wollen Wir diejenige von Unfern 2. Landleuten, welche in Absicht auf die Pflanzung, Wartung und Ruzung der Waldungen einen nähern Unterricht zu haben wünschten, auf die über diese wichtige Materie sehr grundlich abgefaßte Anleitung weisen, welche die Natur-forschende Gesellschaft in Zürich vor etlichen Jahren zum Gebrauch des Landvolks herausgegeben hat; Desnahen Wir diesem Unserm bestgemeinten Mandat einige gedrufte Exemplar von obbemeldter Anleitung für jede Gemeinde bengefügt haben, in dem gänzlichen Zutrauen, Unsere L. Angehörige werden sich durch dieselbige, in Absicht auf den Holzbau, diesen so wichtigen Theil einer guten Landwirthschaft, zu ihrem eignen und ihrer Nachkommenden Wolftand, willig und gerne belehren laffen, und dißfalls genau nach den darinn enthaltenen beftens gegründeten Vorschriften handeln; in welcher Absicht auch einem jeden Foster ein Exemplar von diefer Schrift folle übergeben werden.

## XVI. Handhabe.

Gleichwie Wir nun diese Unsere heilsame Ordnung zur Erhaltung gemeiner Wolfahrt sorgfältig angesehen haben, also und damit derselben destoehender nachgelebt werde; so besehlen wir hiemit, daß von Unseren Obers und Landvögten alle Ihre nachgesezte Bögte, Amtleute, Weibel und Foster aller Orten neuerdingen in Pflicht genommen, und sie derer ernstlich erinneret, auch dieses Unser Mandat zu jedermanns Nachricht zu zwey Jahren um, allwegen gerade vor der Austheilung oder Bersloosung der Winterhäuen, offentlich verlesen und verkündet werde, und zu gleicher Zeit auch die Vorgesezten, und besonders die Foster, bey ihren Eidespstschen schuldig seyn sollen, die Herren Obers und Landvögte zu berichten, wie es das vergangene Jahr in den Hölzern hergegangen sehe; Gestalten Wir auch aus Unserem Mittel einige Unserer Geliebten Mitkathen verordnet haben, welche hierüber die ObersInspection und Aufsicht haben; und falls den Herren Obers und Landvögten etwas zu schwer

fallen sollte, Sie jederzeit Ihnen an die Hand zu stehen; oder aber, wo sonst sich Mängel erzeigen würden, das Nöthige zu befehlen bewältiget haben: Wie dann allerseits Unsere verordnete Bögte, Weibel und Foster ben ihren Eides-Pssichten zum ernstlichsten ermahnet sehn sollen, auf die Uebertrettere, und besonders auch auf die Holzsresel, eine sleißige Aussicht zu halten, und dieselbigen den Herren Obers und Landvögten jeden Orts, oder wem der Holzsreseln halber das Strafrecht zusommt, pslichtmäßig zu laiden, welche dann solch Ungehorsame zu unverschonter und ernstlicher Abstrafung ziehen werden: Wir versehen Uns aber, daß samtliche Unsere Angehörige, in Absicht auf ihre eigene und ihrer Nachsommenden Wolsahrt, diese bestgemeinte und zu allgemeinem Nuzen abzwesende Verordnung willig besolgen, und sich also jedermann selbst vor Strafe und Ungnad zu sehn wolwüssen werde.

Geben Samstags, den 15den des Maymonats, im Jahre nach Christi Gnadenreicher Geburt gezählt, Eintausent, Siebenhundert, Siebenzig und Drey.

Der große Fortschritt, der sich bei der Vergleichung dieser beiben Mandate nicht verkennen läßt, war kein allmäliger, sich auf die zwischen dem Erlaß beider liegenden 58 Jahre gleichmäßig vertheilender, sondern fällt ganz auf das dem Erlaß des letzteren vorangegangene Dezenium, in dem die ökonomische Gesellschaft von Zürich sich angelegentlich mit der Hebung und Förderung der Forstwirthschaft beschäftigte.

## Versonalnachrichten.

Margan. Herr Ab. v. Drelli, bisher Forstadjunkt des Kantons Aargau wurde zum Forstadjunkten der Stadt Zofingen gewählt.

## Bücheranzeigen.

Krieger, Dito von. Die hohe und niedere Jagd in ihrer vollen Bluthe zu Zeiten des regierenden Fürsten Gunther